

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 1961

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Erlenbach Nr. 23

3080. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 3. März 1961 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Juli 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 6 a im Teilstück von der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Einmündung der Lerchenbergstrasse II. Kl. Nr. 6 b bei der Brücke Oberdorf sowie an der parallel zur Dorfstrasse verlaufenden Schulhausstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Dezember 1959 sind gegen den am 26. Juli 1957 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Mit Beschluss Nr. 4679 vom 5. November 1959 hatte der Regierungsrat die Rekurse des Albin Brändle und der Ida Winkler-Vonrufs, beide in Erlenbach, abgewiesen.

Die Dorfstrasse verbindet die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Schulhausstrasse II. Kl. Nr. 5 a und der Lerchenbergstrasse II. Kl. Nr. 6 b. Die nördliche Baulinie hat einen Abstand von 8 m vom künftigen Fahrbahnrand, wie er sich aus dem Ausbauprojekt ergibt. Sie schliesst an die bergseitige Baulinie der Bahnhofstrasse an, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2933 vom 20. November 1941 genehmigt worden ist. Die südliche Baulinie verläuft ungefähr längs der südlichen Grenze der Schulhausstrasse III. Kl., welche die Seestrasse mit der Schulhausstrasse II. Kl. Nr. 5 a verbindet und später aufgehoben werden soll. Sie lässt indessen im Bereich der mit Regierungsratsbeschluss Nr. ~~2250~~ 1964 vom ~~18~~ 27. Juli 1922 genehmigten Baulinien der Seestrasse eine 6 m breite Lücke bestehen, die im Interesse der Rechtssicherheit bei der Revision der einen Abstand von nur etwa 18 m aufweisenden und daher längst überholten Baulinien der Seestrasse zu schliessen ist.

Innerhalb der nördlichen und der südlichen Baulinie der Dorfstrasse ergibt sich eine Bauverbotszone, die im unteren Teil 47 m und im oberen 28 m breit ist. Sie schliesst die Schulhausstrasse III. Kl. sowie das Gebiet des Dorfbaches ein und ermöglicht die beabsichtigte Anlage eines öffentlichen Platzes.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,45 % auf.

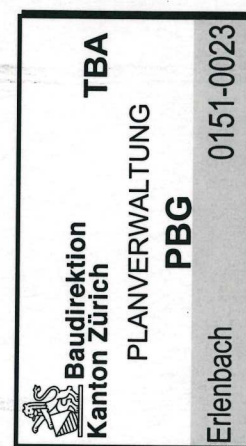
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 23. Juli 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 6 a, im Teilstück Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Lerchenbergstrasse II. Kl. Nr. 6 b, sowie an der Schulhausstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen,

- a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;



b) die mit Beschluss Nr. ~~2250~~^{1964 27.} vom ~~18.~~ Juli 1922 genehmigten Baulinien der Seestrasse neu festzusetzen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer